



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat
Grüenastrasse 7
Postfach 364
9630 Wattwil

8. August 2018

Geschäft Nr. 18-3128

Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt aBauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Wenkenrüti**

Ausgangslage / Vorhaben

Die Parzelle Nr. 2593W gehört der Dorfkorporation Wattwil und ist mit dem Werkhof der Thurwerke AG, einem Mehrfamilienhaus sowie mit einer unterirdischen Zivilschutzanlage (Baurecht zugunsten der politischen Gemeinde Wattwil) bebaut.

Mit dem vorliegenden Teilzonenplan werden die beiden Grundstücke Nrn. 2593W und 2692W von der Wohngewerbezone WG3 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont.

Der Teilzonenplan lag vom 21. August bis am 19. September 2017 öffentlich auf. Das fakultative Referendum wurde vom 26. März bis am 4. Mai 2018 durchgeführt. Der eingegangene Rekurs wurde zwischenzeitlich zurückgezogen.

Erwägungen

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung



(sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 550.--.
3. Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)